



Information, Anmeldung und Betreuungsvertrag zum Eintritt und Aufenthalt im Pflegeheim Landhaus Neueneegg

2021



Inhalt

- 1. Herzlich Willkommen im Landhaus Neuenegg**
- 2. Vision und Leitbild**
- 3. Tarife und Konditionen**
- 4. Anmeldung**
- 5. Betreuungsvertrag**



1. Herzlich Willkommen im Landhaus Neueneegg

Das Pflegeheim Landhaus Neueneegg liegt auf einer Anhöhe mit Weitsicht, 10 Fahrminuten westlich von Bern. Es bietet 64 Klientinnen und Klienten in charmanten und individuellen Zimmern Pflege und Betreuung. Das Heim gliedert sich in mehrere Wohnbereiche für leicht bis schwerer Pflegebedürftige, für Menschen mit demenziellen Krankheiten oder Menschen in geriatrischer Rehabilitation. In den neuen Wohnungen an der Gartenstrasse in Neueneegg können die Menschen eigenständig Wohnen und auf die Sicherheit von Dienstleistungen zurückgreifen, wenn sie dies wünschen. Folgende Leistungen bieten wir an:

- Beratung über Wohn- und Pflegemöglichkeiten im Alter
- Landhaus Spitex
- Wohnen mit Services
- Befristete Aufenthalte / Geriatrische Rehabilitation
- Unbefristete Aufenthalte im Pflegeheim

Die Angebote richten sich an alle Menschen, welche sich über die vielfältigen Wohn- und Lebensformen im Alter informieren wollen und nach individuellen und finanzierbaren Lösungen suchen. Unabhängig von den eigenen Vermögensverhältnissen sind alle Angebote sowohl für Menschen mit Eigenfinanzierung wie auch für solche mit Ergänzungsleistungen möglich.

Die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten ist für uns die tägliche Motivation bei unserer Arbeit. Wir wollen für Menschen in der Region ein zuverlässiger Partner zum Thema Wohnen und Betreuung sein. Im Bewusstsein, dass die Anliegen und Bedürfnisse von jedem anders sind, suchen wir individuelle und bedarfsgerechte Lösungen.

Die Selbständigkeit, Würde und Lebensfreude unserer Klientinnen und Klienten stehen für uns immer im Mittelpunkt. Wir freuen uns, wenn wir Sie bei der Wahl Ihrer persönlichen Lösung unterstützen dürfen.

Landhaus Neueneegg

Die Geschäftsleitung



2. Vision und Leitbild

Vision	Das Landhaus Neuenegg ☞ Verlässlich – Zeitgerecht - Informativ
Leitbild	<p>Unser Angebot Wir bieten ganzheitliche Beratung, selbständiges Wohnen mit optionalen Dienstleistungen, Spitex, bis hin zu umfassenden Pflegeplätzen bedarfsgerecht aus einer Hand – <i>für eine hohe Lebensqualität.</i></p> <p>Unsere Werte Wir stehen für die Qualität und die Vertrauenswürdigkeit unserer Leistungen. Was wir sagen, meinen wir und sind davon überzeugt - <i>zum Nutzen unserer Klientinnen und Klienten.</i></p> <p>Unsere Infrastruktur Unsere Wohnungen und Räumlichkeiten sind für die Menschen, die sie nutzen: Vielseitig, charmant, modern, zweckmässig, lebendig, durchdacht – <i>zum Wohlfühlen.</i></p> <p>Unsere Beziehungen Wir arbeiten mit unseren Dienstleistern, Mitbewerbern, Lieferanten und Behörden offen, fair und partnerschaftlich zusammen – <i>zum gegenseitigen Gewinn.</i></p> <p>Unsere Verantwortung Wir sind uns unseres Beitrags für gesellschaftliche und soziale Entwicklungen im Altersbereich bewusst und arbeiten aktiv daran, damit wir als regionaler qualitativ guter Dienstleister, Arbeitgeber und Ausbilder wahrgenommen werden – <i>zur Förderung der gesellschaftlichen Wertschöpfung.</i></p> <p>Unsere unternehmerische Freiheit Wir wollen unsere Unabhängigkeit sowohl unternehmenspolitisch wie wirtschaftlich beibehalten und streben einen nachhaltigen angemessenen Gewinn an – <i>zum Wohle aller Menschen, die mit der Landhaus Neuenegg AG in Beziehung stehen.</i></p>



3. Tarife und Konditionen 2021

1. Allgemeines

Der Betreuungsvertrag richtet sich nach den Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 382 ff ZGB. Er regelt die durch die Landhaus Neueneegg AG erbrachten Leistungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Betreuung, Unterkunft, Verpflegung, Hauswirtschaft und individuelle Zusatzleistungen. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

Im Sinne der Selbstbestimmung werden bei der Festlegung der Leistungen die Wünsche der Klientinnen und Klienten berücksichtigt.

Das Entgelten der Leistungen wird detailliert aufgeführt. Die Tarife werden jährlich angepasst und schriftlich mitgeteilt.

2. Tarife

Die Tarife und Konditionen entsprechen den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern und den Empfehlungen des Verbandes Curaviva Bern. Damit sind alle Leistungen abgegolten, welche in Punkt 11 aufgeführt sind. Falls der Heimtarifanteil nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen finanziert werden kann, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Die EL-Obergrenze beträgt CHF 186 pro Tag.

Stufen	Anteil Bewohner		Total Heimtarif
	Infrastruktur, Hotellerie, Betreuung	Pflege	
0	163.00	0.00	163.00
1	163.00	1.40	164.40
2	163.00	13.85	176.85
3	163.00	23.00	186.00
4	163.00	23.00	186.00
5	163.00	23.00	186.00
6	163.00	23.00	186.00
7	163.00	23.00	186.00
8	163.00	23.00	186.00
9	163.00	23.00	186.00
10	163.00	23.00	186.00
11	163.00	23.00	186.00
12	163.00	23.00	186.00

Abb.1 Tarife pro Pflegestufe und Tag (1.1.2021)



3. Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr beträgt CHF 300 und deckt alle Vorbereitungsarbeiten in Pflege und Administration ab.

4. Rechnungsstellung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. infolge Spital-, Rehabilitations- oder Ferienaufenthaltes) wird nur der Anteil Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung vom Abreise- bis und mit Wiedereintrittstag in Rechnung gestellt.

5. Rechnungsstellung bei Austritt oder Todesfall

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, werden bis zur Räumung innerhalb von 7 Tagen ab dem Austrittstag der Anteil für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt. Danach wird das Zimmer durch das Landhaus Neuenegg auf Kosten der Zahlstelle geräumt. Für die Zimmerreinigung wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben. Im Todesfall ist das Zimmer innerhalb von 7 Tagen zu räumen. Während dieser Zeit bis und mit dem Räumungstag wird der Anteil für Infrastruktur und Hotellerie in Rechnung gestellt.

6. Zimmerreservation

Bei einer Vorreservation von mehr als 14 Tagen wird eine Reservierungsgebühr von CHF 250 in Rechnung gestellt. Bei einer Absage der Reservierung wird unabhängig vom Reservierungszeitpunkt eine Bearbeitungspauschale von CHF 300 in Rechnung gestellt.

7. Kurzaufenthalt

Aufenthalte von mindestens 2 bis maximal 8 Wochen (56 Tage) gelten als Kurzaufenthalt. Ein solcher kann jederzeit in einen unbefristeten Aufenthalt umgewandelt werden. Alle preislichen und tariflichen Regelungen gelten auch für befristete Aufenthalte. Ein Kurzaufenthalt kann auf Wunsch auch in einem möblierten Zimmer erfolgen. Ein Kurzaufenthalt kann innerhalb von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.

8. Unbefristeter Aufenthalt

Ein Aufenthalt ohne festgelegtes Austrittsdatum gilt als unbefristet. Ein unbefristeter Aufenthalt kann innerhalb von 30 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

9. Ausserkantonale Eintritte

Bei einem Eintritt aus einem anderen Kanton müssen folgende Bestätigungen vorliegen:

- Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton (diese wird durch das Landhaus Neuenegg beantragt)
- Bei EL-Bezüglern Bestätigung der EL-Leistungen des Wohnsitzkantons für einen ausserkantonalen Heimaufenthalt
- Bestätigung der Krankenkasse, dass kassenpflichtige Leistungen auch bei einem ausserkantonalen Heimaufenthalt vollumfänglich übernommen werden

10. Allgemeine Hinweise zu Kosten und Versicherungen

- Die Klientinnen und Klienten sind durch eine kombinierte Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung des Landhaus Neuenegg mitversichert. Verlust, Diebstahl und Sachbeschädigung von persönlichem Eigentum sind nicht versichert.



11. Im Heimtarif enthaltene Leistungen

Folgende Leistungen sind im Heimtarif enthalten:

- Zimmer gemäss Pflege- und Betreuungsbedarf, Pflegebett, Nachttisch, Notruf
- Zimmer und Nasszellenreinigung
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, Umgebung, Garten
- Grund- und Behandlungspflege gemäss BESA-Einstufung
- Verblisterung der Medikamente
- Beratung und Betreuung
- Service der Mahlzeiten
- Aktivierung, Veranstaltungen
- Benutzung von Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen
- Beratungsgespräche mit Angehörigen
- 4 Mahlzeiten pro Tag
- 1 Getränk im Zimmer
- Heizung, Wasser, Strom, Entsorgung
- Frottier- und Bettwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- Medizinisch indizierte Fusspflege für Diabetikerinnen und Diabetiker
- Übernachtung von Gästen im Zimmer bei Palliativpflege

12. Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen und Preise

Folgende mögliche Leistungen sind nicht im Heimtarif enthalten und können bei Bezug monatlich separat in Rechnung gestellt (nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien, Franchise und Selbstbehalt
- Zahnärztliche und dentalhygienische Untersuchungen und Behandlungen
- Labor- und Röntgenuntersuchungen
- Medikamente
- Ärztliche Leistungen und Therapien
- Coiffeuse (im Haus)
- Kosmetische Fusspflege (im Haus)
- Pflegematerialien, die nicht in der Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL) aufgeführt sind
- Angeordnete medizinische Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, spezielle Sehhilfen, orthopädische Massschuhe etc.). Für diese können AHV-Beiträge erwirkt werden, sofern sie auf der MiGeL-Liste aufgeführt sind.
- Transportkosten
Hinweis: EL-Bezüger können regelmässige Transportkosten bei der EL geltend machen
Selbstzahler können medizinisch verordnete Transportkosten bei den Krankenkassen geltend machen. Ambulanztransporte werden direkt in Rechnung gestellt
- Telefongebühren, Gesprächsgebühren, Aufschaltung und Abonnement: CHF 26/Monat
Hinweis: Kündigung auf Ende eines Monats, im Todesfall erlischt die Gebühr einen Tag später
- Kabel-TV-Anschluss im Zimmer CHF 25/Monat
- Persönliche Zeitungen und Magazine
- Durch Klientin / Klient verursachte Sachschäden gemäss Versicherungsabdeckung
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern



- Folgekosten von Diebstahl oder Sachbeschädigungen an persönlichem Eigentum oder Eigentum von Mitbewohnenden (Versicherung ist Sache der Klientin / des Klienten)
- Individuell bestellte Waren und Getränke
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Beschriftung von Kleidungsstücken (CHF 1.15/Stk.)
- Übrige persönliche Auslagen
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen
- Vertragliche Einzelbenutzung eines Doppelzimmers (Zuschlag CHF 30/Monat)

13. Rechnungsstellung und –bezahlung

Der Heimtarif sowie die weiteren bezogenen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

14. Verzug

Bei einem Zahlungsverzug wird nach 90 Tagen ein Verzugszins von 5% verrechnet. Nach der dritten Mahnung ist das Landhaus Neuenegg berechtigt, den Vertrag sofort innerhalb von 30 Tagen zu kündigen.



4. Anmeldung

Gewünschte Aufenthaltsdauer

- Kurzaufenthalt (maximal 8 Wochen) Unbefristeter Aufenthalt
 Austrittsdatum (falls bekannt)

Personalien

Name Vorname
Strasse / Nr. PLZ / Ort
Telefon AHV-Nummer
Geburtsdatum Zivilstand
Konfession Heimatort
Schriften hinterlegt in der Gemeinde
Krankenkasse Mitgliedsnummer

Hausärztin / Hausarzt

Name
Strasse / Nr. PLZ / Ort
Telefon

Wechsel zur Heimgärztin / zum Heimgarzt gewünscht?

- Ja Nein

Wechsel zum Heimgzahnärztin / zur Heimgzahnarzt gewünscht?

- Ja Nein

Vollmacht

- Ja Nein

Vorsorgeauftrag

- Ja Nein

Patientenverfügung

- Ja Nein

Falls ja, wo sind die Originale hinterlegt

Einkommens- und Vermögensverhältnis

- Zutreffendes Ankreuzen AHV IV
 Hilflosen Entschädigung
 Ergänzungsleistung



Bezugsperson 1 und Rechnungsadresse

- Beistand / Vormund Angehörige
 Vertretungsberechtigte Person

Name Vorname
Strasse / Nr. PLZ / Ort
Telefon Handy
E-Mail
Bei Angehörigen: Verwandtschaftsgrad

Rechnungsstellung an

- die mit einer Vollmacht bezeichnete Person
 die in einem Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff ZGB) bezeichnete Person
 die in einer Patientenverfügung (Art. 370 ff ZGB) bezeichnete Person
 der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
 die Ehegattin / der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner
 die Person, welche mit der Interessentin / dem Interessenten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)
 Nachkommen / Geschwister, welche der Interessentin / dem Interessenten regelmässig und persönlich Beistand leisten

Bezugsperson 2 (Angehörige oder Bekannte)

Name Vorname
Strasse / Nr. PLZ / Ort
Telefon Handy
E-Mail
Bei Angehörigen: Verwandtschaftsgrad

Vertretungsberechtigte Person bei medizinischen Massnahmen gem. Art 378 ZGB

Name Vorname
Strasse / Nr. PLZ / Ort
Telefon Handy
E-Mail



Benötigte Unterlagen / Kopien (mit der Anmeldung einreichen)

- Arztzeugnis / Überweisungsbericht
- Familienbüchlein / Niederlassungsbewilligung
- Krankenkassenkarte oder Police
- Verfügung Ergänzungsleistung
- Ernennungsurkunde Beistand
- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag
- Vollmacht

Telefon / Radio und TV / Medien

- Eigener Telefonanschluss gewünscht? Ja Nein
- Eigener TV-Anschluss gewünscht? Ja Nein
- Haben Sie eine Zeitung / ein Magazin abonniert? Ja* Nein

*Welche / Welches?

Kontaktadresse

- Interessentin / Interessent Bezugsperson 1 Bezugsperson 2

Ort, Datum, Unterschrift

Ort Datum

Klientin, Klient

Vertretungsberechtigte Person

Wir bedanken uns für Ihre Anmeldung und freuen uns, dass Sie sich für das Landhaus Neuenegg entschieden haben!



5. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag wird nach Eingang der Anmeldung und dem Vorliegen aller benötigten Unterlagen durch das Landhaus Neuenegg erstellt.

Vertragspartner:

Pflegeheim Landhaus Neuenegg AG

Flüestrasse 10
3176 Neuenegg

Und*

*Für den Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Die Gattin / der Gatte oder die eingetragene Partnerin / der eingetragene Partner
- c) Die Person, welche mit der Bewohnerin / dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet
- d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Name Vorname

Strasse / Nr. PLZ, Ort

Vertretungsberechtigung als

Bezugsperson 1

Bezugsperson 2

Finanzierungsart

Selbstzahlerin / Selbstzahler

Ergänzungsleistungsbezügerin / -bezüger

Hinweis: Bei einem späteren Wechsel der Finanzierungsart wird kein neuer Betreuungsvertrag erstellt. Die entsprechenden Tarife werden automatisch nach Vorweisung der amtlichen Bescheinigung angepasst.

Aufenthaltsdauer

Kurzaufenthalt

Unbefristet



Wohnobjekt

Die Klientin / der Klient bezieht

ab

Zimmer Nr.

Einzelzimmer

Doppelzimmer

vollständig möbliert

mit Pflegebett und Nachttisch

Wohngruppe

Hinweis: Bei einem späteren Zimmerwechsel wird kein neuer Betreuungsvertrag erstellt. Bei Doppelzimmer besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelbenutzung, dies kann aber in einem Zusatzvertrag entsprechend vereinbart werden (siehe Tarife und Konditionen).

Das Zimmer wird in einem sauberen Zustand übergeben. Änderungen und Erneuerungen des Zimmers inklusive daraus resultierendem möglichem Zimmerwechsel werden vorgängig abgesprochen und allen Beteiligten mitgeteilt.

Im Zimmer sind ein Pflegebett, ein Nachttisch und ein Schrank vorhanden.

Zimmer für Kurzaufenthalte sind in der Regel möbliert, wo nicht handelt es sich um nichtbenutzte Pflegezimmer.

Das Pflegeheim Landhaus Neuenegg stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon / Radio und TV zur Verfügung (siehe Anmeldeformular).

Bei einer Kündigung ist das Zimmer vollständig geräumt zu übergeben. Durch die Klientin / den Klienten verursachte Schäden können in Rechnung gestellt werden.

Tarife / Rechnungsstellung

Alle Tarife und Preise richten sich nach Punkt 3 Tarife und Konditionen.

Änderungen der Heimtarife, welche nicht als Folge der jährlichen Anpassungen durch die Gesundheits- und Sozial- und Integrationsdirektion stattfinden, sind unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

Die Klientin / der Klient bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, nach Punkt 3 Tarife und Konditionen zu bezahlen.

Datenschutz

Die Klientin / der Klient ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Krankenkassen können Unterlagen zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht verlangen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Landhaus Neuenegg gemäß dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV) verpflichtet ist. Die Klientin oder der Klient kann verlangen, dass diese Unterlagen nur der Vertrauensärztin / dem Vertrauensarzt ausgehändigt werden.

Die Daten der Klientin / des Klienten werden elektronisch erfasst. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es Zugangsberechtigungen gemäß Kompetenzen der Pflegemitarbeitenden. Eine Klientin / ein



Klient hat jederzeit das Recht, ihre Daten einzusehen. Zugang für Drittpersonen basieren im gesetzlichen Rahmen (Ärzterschaft, Krankenkassen). Angehörige* können Einsicht nehmen, wenn die Anwesenheit und das mündliche Einverständnis der urteilsfähigen Klientin / des urteilsfähigen Klienten oder das schriftliche Einverständnis vorliegen. Bei nicht urteilsfähigen Klientinnen und Klienten werden die Interessen durch deren Bevollmächtigte gewahrt.

* Angehörige ist kein Rechtsbegriff.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Landhaus Neuenegg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Klientinnen und Klienten nur einzuschränken, wenn weniger einschneidenden Maßnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend betrachtet werden, um die Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Klientin / des Klienten oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Landhaus Neuenegg zu minimieren oder zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird die Klientin / der Klient und einer allfälligen Vertretungsperson die Maßnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Maßnahme festgehalten. Dieses kann jederzeit von den berechtigten Personen eingesehen werden. Die Vertretungsperson kann bei der Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich Beschwerde einreichen. Das Landhaus Neuenegg verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit möglich Kontakte gegen außen.

Beschwerde

Beanstandungen und Beschwerden sind an die Bereichsleitung Pflege und Betreuung oder an die Institutionsleitung zu richten. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihrer gesetzlichen Vertretung zu. Als unabhängige externe Beschwerdeinstanz steht jederzeit die Bernische Ombudsstelle oder die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zur Verfügung.

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Zinggstrasse 16
3007 Bern
031 372 27 27
info@ombudsstellebern.ch
www.ombudsstellebern.ch

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10
8045 Zürich
058 450 60 60
info@uba.ch
www.uba.ch

Gesetzliche Vertretung

Dem Landhaus Neuenegg ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

Diverses

Durch die Unterschrift bestätigt die Klientin / der Klient bzw. die berechtigte Vertretung die Kenntnisnahme und Einverständniserklärung aller unter Punkt 2 aufgeführten Tarife und Konditionen.

Die Änderungen der durch den Kanton festgelegten Tarife werden jeweils mit der ersten Rechnung im neuen Jahr schriftlich mitgeteilt. Änderungen bei den übrigen Leistungen werden auf anfangs Jahr festgelegt und schriftlich mitgeteilt.



Der Betreuungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, welche in diesem Betreuungsvertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts OR Art.394 ff geregelt.

Inkrafttreten und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird befristet oder unbefristet abgeschlossen (siehe Aufenthaltsdauer). Bei Kurzaufenthalten kann er jederzeit innerhalb von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden (Datum des Posteingangs). Bei unbefristetem Aufenthalt besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monats.

Gerichtsstand ist der Ort der Leistungserbringung.

Der Betreuungsvertrag wird im Doppel erstellt.

Neuenegg, den 9. August 2021

Unterschrift (-en) Bewohnerin / Bewohner

Unterschrift bevollmächtigte Vertretung (wo nötig)

Landhaus Neuenegg AG, Pflegeheim
Peter Ducommun, Institutionsleiter



Bezeichnung	Weisung und Information	Ablage unter	... Information Anmeldung und Vertrag zum Eintritt und Aufenthalt 2021_08_03
Ersteller/-in	P. Ducommun	Datum	03.08.2021
Freigabe durch	GL	Freigabedatum	03.08.2021
Version	08/2021		